

# Weg von der Zwangsernährung

Von Michael Soukup, Zug

Die Zuger Behörden liessen einen Häftling sterben, der im Hungerstreik war. Liegt eine Gefangenenerfügung vor, würden auch Zürich und Bern so handeln.

Am Dienstag starb erstmals ein Mann in einem Schweizer Gefängnis im Hungerstreik. Und zwar weil die Zuger Behörden wie vom Häftling gewünscht auf eine Zwangsernährung verzichteten. Laut Amnesty International ist alles korrekt verlaufen. Der 32-jährige Schweizer hatte seit Ende Januar das Essen verweigert. Damit wollte er seine Freilassung erzwingen. Vor zwei Jahren war er schon einmal in den Hungerstreik getreten, aber damals durfte der Kanton Zug eine freiwillige Patientenverfügung noch ignorieren.

Die im Mai 2012 eingeführte Zuger Regelung entspricht einem landesweiten Trend weg von der bisherigen Zwangsernährung hin zur Respektierung des freien Willens des Häftlings. Selbst der Kanton Wallis, der 2010 den Hanfbauer Bernard Rappaz zwangsernähren wollte, ist mittlerweile auf diese liberale Linie umgeschwenkt.

Taktgeber war der Kanton St. Gallen. Die Ostschweizer haben im Dezember 2010 in ihrer Gefängnisverordnung eine Checkliste für das Betreuungspersonal aufgenommen und eine Gefangenenerfügung eingeführt: «Wenn der Gefangene unterschriftlich bestätigt, dass er eine zwangsweise künstliche Ernährung auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert.» In vielen anderen Kantonen bestand für das Vorgehen bei Hungerstreiks keine gesetzliche Regelung, sodass wie im Falle Rappaz Notrecht angewandt werden musste.

## Zürich und Bern ziehen nach

Eine bisher nicht veröffentlichte, dem TA vorliegende Umfrage bei 13 Kantonen ergab Ende 2011, dass in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Thurgau, Luzern, Zug, Schwyz, Obwalden, Uri, Solothurn oder Wallis das Vorgehen bei Hungerstreiks gesetzlich nicht geregelt war. Im gleichen Jahr empfahl die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Kantonen, analog zu St. Gallen «für den Fall eines Hungerstreiks und einer allfälligen Zwangsernährung klare Handlungsanweisungen zu erlassen». Damit sollte im Ernstfall «unnötige Hektik vermieden werden».

In Zürich und Bern wurden unterdessen Regelungen eingeführt, die mit jenen in St. Gallen vergleichbar sind. In Luzern, Solothurn, Schwyz oder Appenzell Ausserrhoden wurden ähnliche Revisionen aufgegleist. Es gibt jedoch auch Kantone wie Obwalden und Thurgau, die weiterhin keine gesetzlichen Regelungen wollen.